

II-5103 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. GÜNTER HAIDEN
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Z1. 01041/19-Pr.5/83

WIEN, 25. Februar 1983

BÜRO: 1010 WIEN, STUBENRING 1
TELEFON 75 00 / 67 08

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B e n y a

2327 /AB

1983 -03- 04

zu 2342 /J

Parlament
1010 W I E N

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR.
Dipl. Ing. Riegler und Genossen,
Nr. 2342/J, betreffend Bergland-
aktionsfonds.

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Ing. Riegler und Genossen, Nr. 2342/J, betreffend Berglandaktionsfonds, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Frage 1:

Dem Berglandaktionsfonds wurde im Jahr 1980 eine Förderung von S 200.000,-- gewährt.

Frage 2 und 3:

Wie aus dem Verwendungsnachweis 1980, vom 8. Juli 1981 zu entnehmen ist, hat die Tauernlamm-Verwertungsgenossenschaft im Jahre 1980 S 80.000,-- und die BERSTA S 50.000,-- vom Berglandaktionsfond erhalten. Laut Finanzbericht 1980 standen jedoch dem Berglandaktionsfonds Einnahmen aus Subventionen von S 388.000,-- (inkl. Förderung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft von S 200.000,--) sowie ein fondseigenes Vermögen zur Verfügung.

Es kann daher nicht abgeleitet werden, daß die aus Bundesmitteln gegebenen Förderungen für eine Subventionierung der genannten Genossenschaften verwendet worden seien. Auch wenn dem so wäre, wäre diese Vorgangsweise in Entsprechung des Genehmigungserlasses bzw. der einschlägigen Förderungsrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft erfolgt und ist daher in keiner Weise bedenklich.

Frage 4:

Die Subventionen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet.

Die dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorgelegten Verwendungsnachweise 1980 und 1981 entsprachen sowohl den Bundes- als auch den einschlägigen Ressortförderungsrichtlinien und wurden vorbehaltlich einer Überprüfung der Originalbelege an Ort und Stelle vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft genehmigend zur Kenntnis genommen.

Der Bundesminister:

